

## Liechtensteins Weg zur UNO

### Die Beziehungen Liechtensteins zur UNO

Nach der Gründung der Vereinten Nationen (UNO) wurde Liechtenstein Mitglied beim Statut des Internationalen Gerichtshofes in Den Haag. Als Nichtmitgliedstaat der UNO war dies lange Zeit die einzige vertragliche Beziehungsbasis unseres Landes zur UNO. In den sechziger Jahren bot sich für Liechtenstein die Möglichkeit für einen Beitritt zu verschiedenen Sonderorganisationen der UNO, da eine Vollmitgliedschaft vorerst nicht in Aussicht stand. Denn verschiedene grössere Staaten opponierten in dieser Zeit gegen die Aufnahme von *Mikrostaaten*, da in der Generalversammlung der UNO die kleinen Staaten genauso mit einer Stimme vertreten sind wie die grossen (ein Staat – eine Stimme).

Als 1971 doch Kleinstaaten wie Bhutan, Bahrain, Katar und Oman in die UNO aufgenommen wurden, kam auch ein Beitritt Liechtensteins zur UNO in der nichtöffentlichen Sitzung des Landtages vom 23. September 1971 zur Sprache. Die darauf folgenden Aktivitäten von seiten der Regierung und des Erbprinzen Hans-Adam für eine engere Beziehung Liechtensteins zur UNO wurden nicht weiterverfolgt, weil Mitte der siebziger Jahre sich eine positive Entwicklung bezüglich einer Mitgliedschaft Liechtensteins beim Europarat (1978) abzeichnete und die Aussenpolitik sich deshalb auf diese Frage konzentrierte.

Im Unterschied zur KSZE und zum Europarat ist die UNO eine weltweite Organisation; sie ist weder in ihrer Zielsetzung noch in ihrer Tätigkeit mit anderen internationalen Organisationen direkt vergleichbar.

Jeder Mitgliedstaat der UNO ist Vollmitglied der Generalversammlung und von deren sieben Hauptausschüssen. In weitere Hauptorgane der UNO (Sicherheitsrat, Wirtschafts- und Sozialrat) können die Mitglieder auf bestimmte Zeit gewählt werden.

Der *Internationale Gerichtshof* (IGH) ist das Hauptorgan der Rechtsprechung der UNO. Alle Mitglieder der UNO sind automatisch Vertragsparteien der Satzung des IGH, die ein Bestandteil der Charta der Vereinten Nationen ist. Auch Nichtmitglieder der UNO können dieser Satzung beitreten, allerdings nur unter Bedingungen, die in jedem Fall von der Generalversammlung festgesetzt werden. Nach intensiven Vorbereitungen konnte Liechtenstein am 23. März 1950 dem Statut des Internationalen Gerichtshofes beitreten. Der IGH kann in Streitfällen jedoch nur aktiv werden, wenn sich beide Streitparteien bereit erklären, sich dem Urteil des Gerichtshofes zu unterwerfen.

Die *Sonder- und Hilfsorganisationen* der UNO erfüllen weitreichende internationale Aufgaben auf wirtschaftlichem, sozialem, kulturellem, erzieherischem und gesundheitlichem Gebiet.